

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Ministerin Birgit Keller
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 262532 – 0

Telefax
0361 26253-225

Internet
www.tbv-erfurt.de

E-Mail
tbv@tbv-erfurt.de

Erfurt den 10.07.2019

Novellierung der Bundesdüngeverordnung (DüV)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit Schreiben vom 5. April 2019 hatten wir Ihnen unsere Anmerkung zur Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019 in Bezug auf die Düngeverordnung übersendet.

Aufgrund der zu erwartenden fatalen Folgen für unsere Landwirtschaft insbesondere bei Beibehaltung der 20%igen Deckelung der Düngung in den roten Gebieten haben wir nach weiteren Lösungsansätzen gesucht. Die Europäische Kommission hat selbst ausgeführt, nicht auf eine pauschale Verringerung zu bestehen, so dass wir wirkungsgleiche Maßnahmen gesucht haben, die wir nachfolgend darlegen.

Wir bitten Sie im Namen aller unserer Thüringer Landwirte, sich auf Bundes- und Landesebene für eine Länderöffnungsklausel für wirkungsgleiche Maßnahmen anstelle der 20%-Regelung einzusetzen. Die Bundesländer müssen die Möglichkeit haben, Maßnahmen in roten Gebieten selbst festlegen zu dürfen. Damit kann bundesweit auch regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden.

Im Folgenden möchten wir wirkungsgleiche Minderungs-Maßnahmen als Ersatz für die 20 % Deckelung in den roten Gebieten vorschlagen. Diese überaus effizienten Maßnahmen wurden aus den Erfahrungen der Thüringer Gewässerschutzkooperationen wie auch aus den in den letzten 20 Jahren umgesetzten Maßnahmen im Einzugsgebiet der ehemaligen Trinkwassertalsperre Zeulenroda-Lössau gewonnen und fachlich abgeleitet.

Vorschläge für „wirkungsgleiche Minderungs-Maßnahmen“ als Ersatz für die 20 % Deckelung unterhalb des N-Düngebedarfs in den roten Gebieten und Herbstgülleausbringungsverbot

Bestimmte Maßnahmen sollten **zwingend** und weitere Maßnahmen **zusätzlich** erbracht werden.

Vier Maßnahmen aus 1. bis 6. zwingend:

1. Maximaler Anteil des Winterrapses an der Netto-Ackerfläche (Ackerland ohne Stilllegung/ aus der Produktion genommenes Ackerland und ohne ÖVF, LE etc.) maximal 18 %
2. N-Düngung zu Winterraps auf 100 % der Fläche nach dem Biomassemodell (CETIOM-Modell)
3. Weitestgehender Verzicht auf den Anbau von Winterweichweizen-, Sommerweichweizen- und Sommer-/Winterdurum nach Getreide
4. Gesamt-Stickstoff aus organischen Düngern auf dem Einzelschlag auf 160 kg N/ha*Anbaujahr begrenzen
5. Im Silo-Maisanbau ist auf 100 % der Fläche Maisengreihensaat einzusetzen (maximal 45 cm Reihenabstand)
6. **Mineralische** N-Düngung zu Winterraps und Wintergerste nach Getreide in der Zeitspanne von der Ernte der Vorfrucht bis 30.09. zukünftig nur, wenn über eine Nmin-Untersuchung ein N-Bedarf nachgewiesen werden kann (z.B. Nmin 0 – 60 cm Schichttiefe unter zukünftigem Raps < 50 kg Nmin/ha und unter zukünftiger Wintergerste < 40 kg Nmin/ha)

Zwei Maßnahmen wahlweise aus a) bis e) zusätzlich:

- a) Anbau von mind. 6 Hauptkulturen, dabei darf der Anteil der Winterungen maximal 70 % betragen
- b) Ausbringung von flüssigen organischen Düngern zu **Winterzwischenfrüchten** nur unter der Voraussetzung, dass diese bis 01.09. gedrillt sind
- c) Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist (Huf- und Klauentiere) sowie Komposten auf Ackerland und Grünland beginnend am 15.11.
- d) Grundsätzlicher Einsatz von mit Nitrifikations-Hemmern stabilisierten mineralischen N-Düngern im Frühjahr zu Wintergerste, Wintertriticale und Winterroggen
- e) Es ist eine gesamtbetriebliche N-Düngebedarfsermittlung vorzulegen, die den Nachweis erbringt, dass bei Einhalten der Planung und Erreichen der geplanten Erträge und Qualitäten ein betrieblicher N-Saldo entsprechend Punkt 1 (≤ 35 kg N/ha) tatsächlich realisierbar ist.

Des Weiteren muss zwingend die Möglichkeit geschaffen werden, Landwirtschaftsbetriebe, die gewässerschonend wirtschaften, von den Regelungen des § 13 DüV auszunehmen.

In der aktuellen DüV können Landwirtschaftsbetriebe von den Regelungen des § 13 DüV befreit werden, wenn der betriebliche Nährstoffvergleich für Stickstoff den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Nach derzeitigem Stand soll diese Regelung künftig komplett entfallen. Der Thüringer Bauernverband fordert die Wiederaufnahme einer gleichwertigen Alternative entsprechend der aktuellen Regelung.

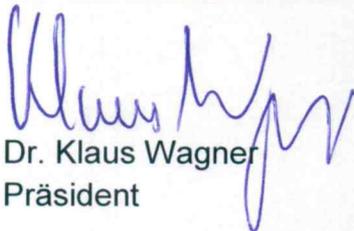
Wichtig ist aus unserer Sicht die Festschreibung einer verpflichtenden Binnendifferenzierung in der DüV. Dies würde eine mögliche Reduzierung der roten Gebiete ermöglichen. Länder wie Sachsen-Anhalt zeigen, dass eine Binnendifferenzierung durchaus realisierbar ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie, sich für die Einführung verpflichtender Wasserschutzkooperationen in roten Gebieten stark zu machen. Diese können einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz zur Reduzierung der Nitrateinträge in das Grundwasser bieten. Die Erfahrungen der Thüringer Gewässerschutzkooperationen sprechen für sich.

Sehr geehrte Frau Ministerin,
im Interesse der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe und für den Erhalt einer starken Thüringer Landwirtschaft bitten wir Sie eindringlich, die genannten Themen im Bundesratsverfahren vorzubringen und zu verteidigen.

Rückfragen zu unserem Schreiben beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Wagner
Präsident